



Az: III B 3.3 st-j/pof

Kiel, 25.04.1996
Tel.: 0431/9797 326

Immissionsschutz-Stellungnahme

für die landwirtschaftlichen Betriebe Hans H. Timm und Jürgen Ruge in der Stadt
Bargteheide, Kreis Stormarn

Veranlassung:

Die ML-Planung, Gesellschaft für Bauleitplanung mbH, bittet im Namen der
Stadt Bargteheide um eine Immissionsschutz-Stellungnahme der oben aufge-
führten landwirtschaftlichen Betriebe

1. Geplantes Bauvorhaben:

Ausweisung von Bauflächen in der Stadt Bargteheide
(Bebauungsplan Nr. 36)

2. In der Nähe liegende landwirtschaftliche Nutztierhaltung:

Betrieb Hans H. Timm
Betrieb Jürgen Ruge

3. Verwendete Unterlagen:

VDI-RL 3471 Emissionsminderung Tierhaltung Schweine v. Juni 1986
DIN 18910 Wärmeschutz geschlossener Ställe-Wärmedämmung und Lüftung

Orts- und Übersichtsplan 1 : 2.000

4. Datenerhebungen fanden statt am 03.04.1996

5. Beschreibung der landwirtschaftlichen Betriebe

Betrieb 1:

Der Stammbetrieb Hans H. Timm liegt in der Alten Landstraße 38. 1982/83 wurde die Rinderhaltung an den Standort Kruthorst ausgesiedelt. An diesem Standort wird sich der Betrieb zukünftig weiterentwickeln. Derzeit wird dort ein Betriebsleiterhaus errichtet.

Die Milchkuhhaltung am Standort Kruthorst hat samt weiblicher Nachzucht und Rindermast eine Kapazität von 130 GV. Die Haltung der Tiere erfolgt überwiegend im Flüssigmistverfahren. Die anfallende Gülle wird im Güllekeller des Kuhstalls und in einem Außenbehälter gelagert.

Der Betriebsleiter plant den Neubau eines Schweinemaststalles mit 400 Plätzen im Flüssigmistverfahren. Ein Bauantrag wurde eingereicht. Der Standort der zukünftigen Schweinehaltung ist in der beigefügten Karte dargestellt und bei der Abstandsermittlung berücksichtigt.

Betrieb 2:

Auf dem Betrieb von Jürgen Ruge, Jersbeker Str. 80, besteht eine Rinderhaltung im Flüssigmistverfahren. Die Milchkuhherde samt weibl. Nachzucht und Mastochsen hat einen Umfang von 108 GV. Die anfallende Gülle wird in einem Außenbehälter gelagert.

Darüberhinaus wird auf dem Hof eine Sauen- und Mastschweinehaltung betrieben. In der Emissionsbetrachtung der Schweinehaltung des Betriebes wird der Bereich A - Sauen- und Mastschweinehaltung - unabhängig von dem Bereich B - ein Stall zur Haltung von Mastschweinen - beurteilt, weil die Entfernung der Emissionsschwerpunkte der Bereiche A und B über 50 m beträgt und somit als voneinander unabhängige Emissionsgeschehen zu bewerten sind. Die Sauen- und Mastschweinehaltung des Bereiches A hat eine Größenordnung von 4,1 GV. Der Bestand liegt damit in der Beurteilung der Emissionssituation unterhalb der nach VDI-RL 3471 vorgesehenen Geringfügigkeitsgrenze von 10 GV. Dem Bestand wird daher kein Mindestabstand zugeordnet. Für den Bereich B liegt nach Angaben des Betriebsleiters eine positiv beschiedene Bauvoranfrage aus dem Jahre 1986 für die Errichtung eines Mastschweinestalles mit 400 Plätzen vor. Es ist geplant, die Tiere im Flüssigmistverfahren zu halten. Die anfallende Gülle soll unterhalb des Stalles in den Kanälen gelagert werden. Herr Ruge hat erneut eine Bauvoranfrage gestellt. Die zukünftige Schweinehaltung wird für die Abstandsermittlung gegenüber der geplanten Wohnbebauung zugrunde gelegt.

6. Abstandsbeurteilung Schweinehaltung nach VDI-RL 3471

Betrieb	Schweine > 10 GV ¹⁾	Punkte für Technik	erf. Abstand gem. Diagramm		tatsächl. Abstand m
			100 % m	50 % m	
Timm	48	65	230	115	280
Ruge					
Bereich A	4,1	-	-	-	540
Bereich B	48	75	215	108	430

¹⁾ GV = Tierzahlen umgerechnet in Großvieheinheiten
(nach Maßstab 1 GV = 500 kg Lebendgewicht)

Gegenüber nicht beplanten, im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne von § 34 BauGB, deren Eigenart einem Dorfgebiet entspricht (§ 34 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 5 BauNVO), und gegenüber festgesetzten Dorfgebieten (MD-Gebieten nach § 5 BauNVO) sowie gegenüber Wohnhäusern im Außenbereich ist ein höheres Maß an Geruchsemissionen zumutbar. Gegenüber diesen Gebieten können die notwendigen Mindestabstände (VDI-Richtlinie 3471, Bild 21-Schweine) auf die Hälfte verringert werden gemäß ministeriellem Runderlaß des Landes Schleswig-Holstein, Amtsblatt S.-H. 1982, S. 123. Eine weitere Unterschreitung ist nur über eine Sonderbeurteilung zulässig.

7. Abstandsbeurteilung Rinderhaltung

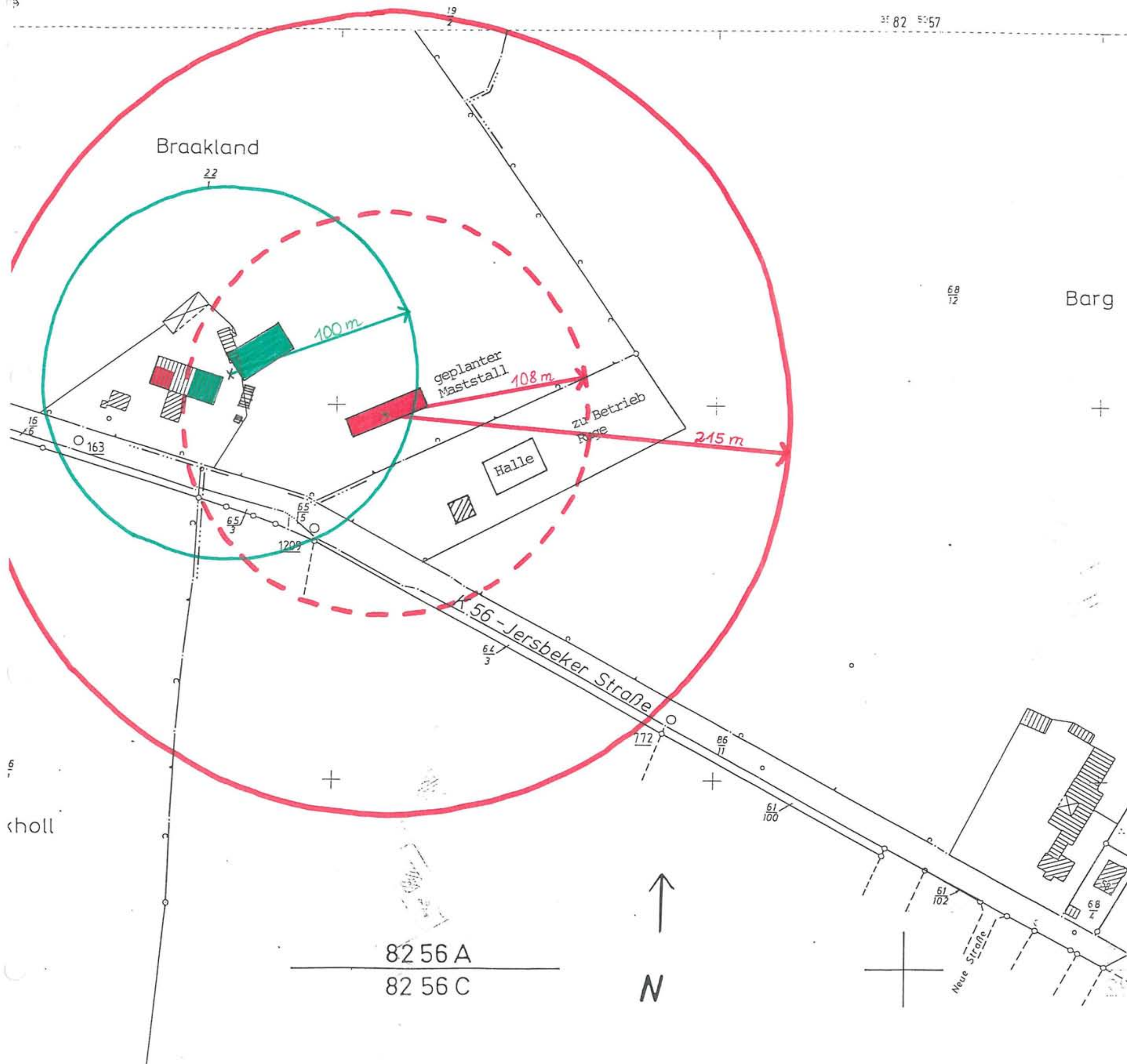
In der Rinderhaltung existiert z. Z. keine rechtlich verbindliche Abstandsregelung. Dennoch entstehen auch bei Rinderhaltung durch Futterlagerung und -bergung (Silage), Futtervorlage, Mistlagerung und -ausbringung, durch Viehtrieb und den Betriebsablauf während der Stallhaltungsperiode unvermeidbare Lärm- und Geruchsemissionen. Um eine Beeinträchtigung der nichtlandwirtschaftlichen Nachbarschaft durch Immissionen weitgehend auszuschließen und um die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe weiterhin zu erhalten, empfiehlt die Landwirtschaftskammer einen Mindestabstand von 100 m gegenüber neu entstehender Wohnbebauung.

8. Ergebnis

Die vollen und halbierten Richtlinienabstände sowie die empfohlenen Mindestabstände sind in den anliegenden Übersichtsplänen eingetragen. Die gegenüber den Betrieben einzuhaltenden Abstände werden durch die Schweinehaltung bestimmt. Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 werden ausreichende Abstände eingehalten.

Im Auftrage

Studt-Jürs
(Studt-Jürs)



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Anlage zur Immissionsschutzstellungnahme

vom 25.04.1996

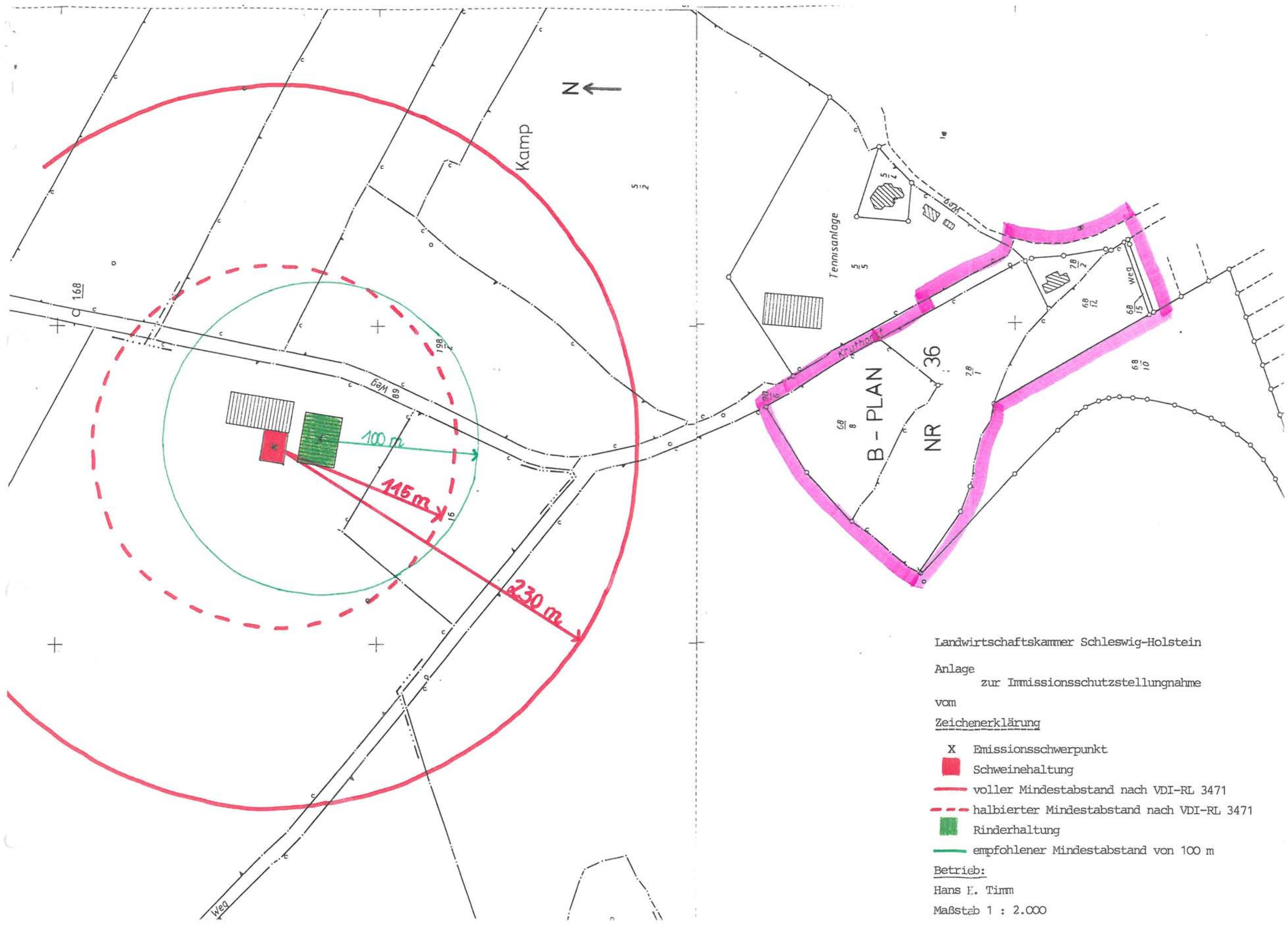
Zeichenerklärung

- X Emissionsschwerpunkt
- Schweinehaltung
- voller Mindestabstand nach VDI-RL 3471
- - - halbierter Mindestabstand nach VDI-RL 3471
- Rinderhaltung
- empfohlener Mindestabstand von 100 m

Betrieb:

Jürgen Ruge

Maßstab 1 : 2.000



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Anlage
zur Immissionsschutzstellungnahme

vom

Zeichenerklärung

- X Emissionsschwerpunkt
- Schweinehaltung
- voller Mindestabstand nach VDI-RL 3471
- - - halbierter Mindestabstand nach VDI-RL 3471
- Rinderhaltung
- empfohlener Mindestabstand von 100 m

Betrieb:

Hans F. Timm

Maßstab 1 : 2.000